

und gemeine 9 Cath. Orth umb dess ... Zwyers action für ordenliche Richter hiemit angenommen worden?" Folglich seien also die beiden [obgenannten] Orte nicht mehr Parteien, "sonder mittrichter ... derenhalber nothwendig were ... Urj dise distinction und statum rej wohl Zusinn Zeleggen, und plibe nichtss übrigss dann dass Zu nunmehriger fortsetzung dess geschafftss tag und Orth fürderlich angesetzt, von den 8 Orten ... Zwyer Citiert, darzu auch Urj eingeladen wurde, uff erschynen oder uspliben alsdann beschehen, wass recht ist. dass ist so mein einfalt uss dem bishärigen mir bekhandten verlauff dictieren thuet, und in hergebrachtem verthrawn nit underlassen mögen, dem herren Zuhanden auch übriger bewüssten verthrawn herren Zu Communicieren, einzig Zu dem end hin, damit die sach ein end erreichen möchte, iedoch Salvo meliorj iudicio." Mit der Bitte, Gott möge die bestellten Richter inspirieren, schliesst das Schreiben.

- 1) Wie aus einer ganz am Schlusse des Schreibens angebrachten Notiz hervorgeht, dürfte der Absender zur Zeit, als der Brief geschrieben wurde, krank gewesen sein. Folglich könnte es sich beim vorliegenden, nicht von der Hand Beats II. Zurlauben stammenden Dokuments sehr wohl um ein Schreiben handeln, das nach seinen Angaben von einer Drittperson geschrieben wurde, aber gleichwohl Zurlauben zu seinem Verfasser hätte.

Kopie - AH 3, 237-238 - Blatt 238^r leer

92

1658 Mai 9., Solothurn

A

SCHREIBEN VON PROVINZIAL¹ UND DEFINITOREN DER SCHWEIZ. KAPUZINER-PROVINZ AN LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ

H Franciscana 11, Heft 2, Nr. 114

"Jüngst an Unss gethanes Schreiben [in Sachen Zwyerhandel] Zue beantworten, haben wir hiemit ... berichten wollen, so verhoffentlich unss Zue einiger Ungnad nit solle angedeutet werden, dem nach wir ein ander absehen hierin nit haben, alss wo Zue wir Unss von Gott ... verbunden Ze sein, in unseren gewissen erkennen mögen, Und erstlich Zwar, bestehen wir gern, dass auff angeben, auch Unsres R.P. Ludovici [Vomwil], gewesten Provincialen wir ein an mahnung an all Unsere brüeder abgehen lassen, mit allem ernst verbiethende, dass kheiner sich understehe einicher Person, vil weniger gantzen Standt, übel zue reden, oder zue tadlen etc. Nachdem wir auch hören müessen, wie meniglich so starkh wider ... obristen [Sebastian Peregrin] Zwyer reden thülee, deren nit

wenig Zue bestetigung dessen sich auff unsere brüeder beziehen theten, nit ohne grosse ergermuss, schaden und misssgunst unsers ordens, haben wir hierin kheines wegs über unser hertz bringen können, solches in stillschweigen Zue übersehen: all dieweilen wir in warheit in unserem gewissen befunden, dass wir nichts wissen, umb deretwillen wir ... Zweyer solten oder könnten bezüchtigen, wie dessen Er sonstn gemeinlich beschuldert wirt: Wir beziehen unss auff E.E.G.G. selbst eignes Urtheil, ob nit Unss Geistlichen ordens Personen mehrers Zuestehe, von ieder meniglich ein guete meinung Zue haben und dass beste Zue reden, alss Jemanden Zue verschreyen, oder andere darzuo veranlassen mit gröster Ergermus unsers nebet menschen. ... So können wir auch der ursach nit umbgehen E.E.G.G. auss tringendem unserm gewissen khunt Zue thuen, dass wir die vorgangne Inquisition oder Verhörung Unserer brüeder, so ohn all unser vorwissen beschehen, nach aller fleissigister nachforschung und beratschlagung, so vil unsere bedeüte brüeder betrifft, also mangelhafft befunden, dass wir in allweg Unss in Unserem gewissen schuldig erkennen, solcher in aller besten formb und gestalt Zue widersprechen und dass umb so vil desto eyfferiger, weilen selbige mehr Zue schimpff und nachred unsers ordens, alss den beschreiten Zue nachtheil gereichen thuet. Bitten also nochmahlen E.E.G.G., in solchem Unss nit Zue verdenkhen, noch in Ungnaden gegen Unss auffzenemmen, dass wir selbiger unser brüeder aussag für nichtig verwerffen, Jedoch mit ausstrukhenlichem protestieren, dass wir anderer herren examen, handlung etc. bim wenigsten nit wollen getadlet haben, sonder alles in eignem werth verbleiben lassen. Wan entgegen auch wie E.E.G.G. schreiben andeüten will, etwelche Unsere brüeder etwas wider Jhren Standt machiniert, wo Unss dessen eigentlicher bericht solle gegeben werden, erbieten wir Unss gegen E.E.G.G. Zue möglichster Satisfaction. Was verners belangen thuet, dass unsere geliebte P.P.R.P. Ludovicus und P. Apollinaris [Jütz] ohne gestattende defension, nichts nachtheilig solle angethan werden, Antworten wir und hoffen auch Zuegleich Zue E.E.G.G. hochem Verstandt und gueter affection, gleich wie solches allem rechten gemäss, und von Unss anderst nit geschehen solle, alss wan wir etwas, unser Ambt betreffende, werden zue beobachten, oder auch abzuestraffen haben, solches Unss nit in unguetem solle aussgelegt, oder wir daran verhindert werden. Wan entlich P. Apollinaris der Zuegang auff Einsidlen, [wo er in P. Dietland Ceberg einen Mitstreiter gegen Zwyer besass] und Schweyzt versagt wirt, wissen ohne Zwyffel E.E.G.G. albereit, dass anders nichts von Uns beschehen, alss so vil Unss Zue thun, von hoher oberkheit anbefohlen worden."

Mit dem Versprechen, auch weiterhin ganz im Dienste von Kirche

und Vaterland stehen zu wollen, schliesst das Schreiben.

1) Provinzial war damals P. Ursizin Pechin.

Kopie - AH 3, 239-240 - Blatt 240^V leer

93

[1664] September 7.

A

BESCHLUESSE DER WEGEN DES WIGOLTINGERHANDELS IN EINSIEDELN ZUSAMMENGEKOMMENEN KRIEGSRAETE DER ORTE SCHWYZ UND ZUG¹

"Aldiewylen, bey disserer leidigen Coniunctur unndt Annoch obschwäbenden wigoltingischen Streitigkheit, unndt vohn U.E. [Bürgermeister und Rat] der Stadt Zürich, wegen verweigerung dess Jenigen vohn den lob. uninteressierten Ohrten [FR, SO, BS, SH], herren Ehrengesandten, uffgesetzten Proiects, auch so wol hierbevohr als sit hero hin unndt wider an unseren Grentzen uffgrichten schanzen, Pallisaden unndt derglichen, verübten Hostiliteten, an underschidlichen ohrten, auch den 31 augsten gemachten algemeinen unndt durchgehenden lärmens etc. die 5 lobliche Catholische genötiget worden die wehr Zu ergriffen, unndt sich bis dato us mangel ... der herren vohn Zürich sadtsamme [?] und gebührender erklärung das feldt mit grossen kosten unndt unglegenheiten uffhalten meüssen", hätten sich die obgenannten Kriegsrate wie folgt entschieden:

- 1) Dass es beim von den uninteressierten Orten ausgearbeiteten Projekt unverändert verbleiben solle.
- 2) Dass ihnen Zürich die Kosten "vohm ersten uffbruch bis anhero" bezahlen und es alle neu erstellten Schanzen und Palisaden, insbesondere aber die zu Kappel schleifen müsse.
- 3) Die Exekution der in Frauenfeld [im Gefängnis] inhaftierten Wigoltinger müsse baldmöglichst, d.h. bevor ihre, der V kath. Orte, Truppen die Waffen niederlegten, erfolgen. Entstehe nämlich [von seiten Zürichs] Opposition, so habe man ein Druckmittel in Händen und könne - gleich wie dies bereits ihre Alvordern getan - den Entscheid im Felde suchen. Der darnach anzustrebende, dauerhafte Friede aber werde dann umso [vorteilhafter ausfallen und auch] leichter zu schliessen sein.

"Verrichtung In dem Uhrner Unndt Schwyzerischen läger Zue Eynsidlen unndt